

**Kreis Kegelerverein
Schmalkalden-Meiningen**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein hat den Namen Kreis Kegelerverein Schmalkalden-Meiningen. Er hat seinen Sitz in Meiningen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen lautet der Name Kreis Kegelerverein Schmalkalden-Meiningen e.V. Der Verein wird im weiteren Satzungstext mit KKV bezeichnet.
- II. Der KKV strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den entsprechenden Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere des Kegel- und Bowlingsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Förderung des Kegel- und Bowlingsports im Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
 2. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen durch die Organisation und Durchführung von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften, Pokalwettbewerben und anderen sportlichen Maßnahmen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
 3. Unterstützung aller Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegel- und Bowlinganlagen
 4. Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie der Entwicklung sportlicher Talente
 5. die Ehrung von Personen, die sich um den Kegelsport verdient gemacht haben
 6. Beratung, Information und Unterstützung der Mitglieder
- II. Der KKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der KKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem KKV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- V. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Weiterhin dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 27 BGB gewährt werden.
- VI. Der KKV ist politisch und konfessionell neutral.
- VII. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KKV und seiner Organe. Sie kann durch Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ergänzt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 3 Gliederung

Für jede im KKV betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der KKV besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, Clubs bzw. Sektionen/Abteilungen von Vereinen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sowie Vereinigungen, die nicht einem Verein, Club bzw. Sektion/Abteilung angehören, sich nicht am Kegel- bzw. bowlingsportlichen Spielbetrieb beteiligen, die aber Kegeln/Bowling als Ausgleichs- oder Freizeitbeschäftigung betreiben und eine Betreuung durch den KKV anstreben und einen Antrag zur Aufnahme in den KKV gestellt haben. Eine Aufnahme von Mitgliedern, welche ihren Sitz nicht im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben, wird nicht ausgeschlossen.

Über die Aufnahme in den KKV entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig,

- II. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- bzw. Bowlingsport beteiligen und das Anliegen des KKV unterstützen wollen.
- III. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Kegelsport verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- II. Durch Auflösen eines Mitgliedsvereins oder Clubs.
- III. Ein Mitglied kann aus dem KKV ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KKV oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des KKV. Andere Ansprüche gegen den KKV müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, den KKV im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt, sich am Wettspielbetrieb zu beteiligen, Ehrungen entgegenzunehmen, sowie an allen Veranstaltungen des Breitensports teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des KKV, die Satzung des TKV und des DKBC sowie die für sie verbindlichen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu befolgen und danach zu handeln. Eine Verletzung der Pflichten durch die Mitglieder schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzuges aus.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe der KKV sind

- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des KKV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

- II. Dem Vorstand gehören an
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in)
 - der/die 3. Vorsitzende (Finanzwart/in)
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Pressewart/in
 - der/die Schriftführer/in

- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren
Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die
Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse
einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine
Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- V. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in)
 - der/die 3. Vorsitzende (Finanzwart/in)

Der KKV wird gerichtlich, außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder
durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

- VI. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren
gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur
Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines
Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in
einer Person vereinigt werden.

- VII. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist vom Gesamtvorstand für den Rest
der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur
ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Das höchste Organ des KKV ist die Mitgliederversammlung. Sie hat über alle
grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des KKV
zu beschließen.

- II. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt
und wird vom 1. Vorsitzenden des KKV mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden
schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung
mitzuteilen.

- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden
einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert
wird oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss spätestens
sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

- IV. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei
dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist
keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung
den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des KKV ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- VI. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Bestellung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- VII. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des KKV eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Dinglichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
- VIII. Personen, die sich um den KKV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- IX. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Vereinsvorsitzenden der Mitglieder (Vereine, Clubs, Sektionen und Abteilungen) sowie Vorsitzende der Vereinigungen des Landkreises.
- X. Sollte ein Vereinsvorsitzender auch dem Vorstand des KKV angehören, ist ein anderes Mitglied des Vereins stimmberechtigt. Jeder Verein hat pro angefangene 20 Mitglieder eine weitere Stimme, die durch Delegierte wahrgenommen werden können.
- XI. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- XII. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 3. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 4. die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 5. die Genehmigung des Haushaltsplans
 6. Satzungsänderungen
 7. die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 10. die Beschlussfassung über Anträge
 11. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Gesamtvorstand

Den Gesamtvorstand bilden der Vorstand des KKV und die Vorsitzenden der Mitglieder (Vereine, Clubs, Sektionen, Abteilungen) des Landkreises. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn das Interesse des KKV dies erfordert oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Zur Finanzierung der Ausgaben, welche bei der Durchführung der Aufgaben des KKV und Verfolgung des Zweckes nach dieser Satzung entstehen, kann der Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung aufstellen, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des KKV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des KKV

- I. Bei Auflösung des KKV erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des KKV oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- III. Die Auflösung des KKV kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des KKV am 28.03.2015 in Meiningen beschlossen und am 25.10.2015 im § 10 Abschnitt III geändert worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meiningen, 25.10.2015

Andreas Sawade
1. Vorsitzender

Torsten Schmidt
2. Vorsitzender